

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1983

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2313	16. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen	716

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
20. 5. 1983	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek.-Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Ausschüsse	756

2313

I.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 16. 3. 1983 - III B 1 - 50.10 - 815/83

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren

Besonderer Teil

- 8 Verbesserung des Wohnumfeldes
- 9 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- 10 Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung und Ausbau von Wohnraum
- 11 Gewerbliche Bauflächen
- 12 Anlagen und Einrichtungen für Freizeitgestaltung und Erholung
- 13 Städtebauliche Untersuchungen und Planungen

Inkrafttreten

Allgemeiner Teil

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Stadterneuerung.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Verbesserung des Wohnumfeldes (Nr. 8)
 - 2.2 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Nr. 9)
 - 2.3 Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung und Ausbau von Wohnraum (Nr. 10)
 - 2.4 Gewerbliche Bauflächen (Nr. 11)
 - 2.5 Anlagen und Einrichtungen für Freizeitgestaltung und Erholung (Nr. 12)
 - 2.6 Städtebauliche Untersuchungen und Planungen (Nr. 13)
- 3 **Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 Gemeinden (GV)
 - 3.2 Andere juristische Personen, soweit diese Maßnahmen durchführen, die in der Regel Aufgabe der Gemeinden (GV) sind.
 - 3.3 Bei der Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte sind die Nrn. 12 VVG/13 VV zu § 44 LHO zu beachten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- 4.1 die Maßnahmen planungsrechtlich zulässig oder unbedenklich sind,
- 4.2 die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Vertretungsorganen beschlossen ist,
- 4.3 die Gemeinde sich verpflichtet, gemeindeeigene Grundstücke im Fördergebiet zur Verwirklichung der städtebaulichen Ziele förderungsneutral einzusetzen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung: 40 bis 80 v. H.
Bagatellgrenze: 50 000,- DM
Bagatellgrenze bei Maßnahmen nach Nrn. 10 und 13 10 000,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1 Die Zuwendung wird gewährt zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese sind bei Antragstellung vorzuschätzen und bei Maßnahmen, die über mehrere Jahre laufen, jährlich zu überprüfen.
 - 5.4.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach den Nrn. 8 bis 13.
 - 5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 5.4.3.1 Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
 - 5.4.3.2 Ausgaben für Investitionen, die über Beiträge und Gebühren zu finanzieren sind,
 - 5.4.3.3 Nebenkosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Liegen die Voraussetzungen planungsrechtlicher Zulässigkeit oder Unbedenklichkeit im Zeitpunkt der Bewilligung ausnahmsweise nicht vor, ist in den Zuwendungsbescheid eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß mit der Maßnahme erst begonnen werden darf, wenn die entsprechenden - konkret zu bezeichnenden - Voraussetzungen vorliegen.
- 6.2 Die Ermittlung von Grundstückswerten erfolgt nach der Wertermittlungsverordnung - WertV - vom 15. August 1972 (BGBl. I S. 1417).

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 dem Regierungspräsidenten (Bewilligungsbehörde) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
 - 7.1.2 Anträge sind auf räumlich, zeitlich und finanziell überschaubare funktionsfähige Abschnitte auszurichten.
- 7.2 Programmaufstellung
Der Regierungspräsident nimmt die Anträge für die förderungswürdigen und entscheidungsreifen Maßnahmen - gegliedert in Maßnahmengruppen - in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in Jahresprogramme auf und legt diese dem MLS. NW. bis zum 31. Dezember des dem Jahr der Bewilligung vorausgehenden Haushaltsjahres vor.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
Der Regierungspräsident bewilligt die zugewiesenen Mittel nach dem Muster der Anlage 2. In den

Zuwendungsbescheid sind folgende Zweckbindungsfristen anzunehmen:

- 25 Jahre bei Investitionen,
- mindestens 5 Jahre bei sonstigen Maßnahmen.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nr. 1.44 ANBest-G/7.3 VVG. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der Anlage 4 durch die Wohnungsbauförderungsanstalt NW.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren
Der Nachweis der Verwendung ist nach dem Muster der Anlage 6 zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Besonderer Teil

8 Verbesserung des Wohnumfeldes

Fördergegenstand ist die Wohnumfeldmaßnahme als Einheit in Form eines gebiets- bzw. sachbezogenen Wohnumfeldprogrammes. Das gebietsbezogene Programm enthält mehrere der nachfolgend aufgeführten Teilmaßnahmen, das sachbezogene Programm eine der Teilmaßnahmen in mehreren Gebieten.

Es können auch einzelne der nachfolgend aufgeführten Teilmaßnahmen gefördert werden. Teilmaßnahmen sind

- öffentliche Grün- und Freiflächen nach Nr. 8.3,
- private Grün- und Freiflächen einschließlich baulicher Anlagen nach Nr. 8.4,
- Verkehrsberuhigung nach Nr. 8.5,
- Parkeinrichtungen und Stellplätze außerhalb des öffentlichen Straßenraumes nach Nr. 8.6,
- öffentliche Begegnungsstätten nach Nr. 8.7,
- Minderung von störenden Beeinträchtigungen bei Gemengelagen nach Nr. 8.8,
- Planung und Bürgerberatung im Auftrag der Gemeinde nach Nr. 8.9.

8.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

8.1.1 Erfordernis und Dringlichkeit zur Wohnumfeldverbesserung aus der Gesamtstruktur der Gemeinde abgeleitet, die Mißstände erfaßt und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung in Rahmenkonzepten aufgezeigt werden,

8.1.2 bei einem Programm die räumliche und sachliche Gliederung begründet und nach den einzelnen Teilmaßnahmen finanziell und zeitlich gegliedert ist und

8.1.3 Gelegenheit zur Mitwirkung der Bewohner des Gebiets gegeben wird.

8.2 Bei Wohnumfeldprogrammen ist in den Zuwendungsbescheid eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den Fortgang der Maßnahme jährlich im Sachbericht nach dem Muster der Anlage 5 darzustellen hat.

8.3 Öffentliche Grün- und Freiflächen

8.3.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für

- Grunderwerb,

- Freilegung, Baureifmachung, Erschließung, Herrichtung und Erstaussattung; hierbei werden regelmäßig bis zu 25,- DM/qm (Mittelwert) umgestalteter oder neu angelegter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt.

8.3.2 Nicht förderungsfähig sind die Ausgaben für Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.

8.4 Private Grün- und Freiflächen einschließlich baulicher Anlagen

8.4.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Herrichtung und Gestaltung von Hofflächen, Außenwänden und Dächern; hierbei werden regelmäßig bis zu 50,- DM/qm (Mittelwert) umgestalteter oder neu angelegter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt.

8.4.2 Nicht förderungsfähig sind die Ausgaben für Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.

8.4.3 In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß mit der Maßnahme erst begonnen werden darf, wenn die auf die Mieter beschränkte Zugänglichkeit bzw. die öffentliche Zugänglichkeit sichergestellt ist.

8.5 Verkehrsberuhigung

8.5.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für

- Grunderwerb,

- Freilegung, Baureifmachung, Straßenbau, sonstige Maßnahmen zur Gestaltung, Herrichtung und Erstaussattung; hierbei werden bis zu 180,- DM/qm (Mittelwert) ausgestalteten Straßenraumes als zuwendungsfähig anerkannt.

8.5.2 Nicht förderungsfähig sind die Ausgaben für Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.

8.6 Parkeinrichtungen und Stellplätze außerhalb des öffentlichen Straßenraumes

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn Parkraumbedarf und Parkraumorganisation in einer gebietsbezogenen Stellplatzbilanz dargestellt sind. Hierbei sind das Anwohnerparken im Rahmen des Verkehrsberuhigungskonzeptes darzustellen sowie die Einnahmen aus Ablösebeträgen nach § 64 Abs. 7 Bauordnung NW anzugeben.

8.6.1 Förderungsfähig sind höchstens

ebenerdig	1 000,- DM/Stellplatz,
in Parkdecks	
und Parkpaletten	3 000,- DM/Stellplatz,
in Parkhäusern	7 500,- DM/Stellplatz,
in Tiefgaragen	10 000,- DM/Stellplatz.

8.6.1.1 Bei abgelösten Stellplätzen gem. § 64 Abs. 7 Bauordnung NW beträgt der zuwendungsfähige Aufwand 40 v. H. der Sätze nach Nr. 8.6.1.

8.6.2 Bei nicht gemeindlicher Trägerschaft ist in den Zuwendungsbescheid eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß mit der Maßnahme erst begonnen werden darf, wenn ein Zustimmungsvorbehalt der Gemeinde zur Gebührenfestsetzung und Regelung der Benutzung sichergestellt ist.

8.6.3 Bei Anträgen auf Förderung von Tiefgaragen ist die Möglichkeit ihrer Eignung für den Zivilschutz zu prüfen.

8.7 Öffentliche Begegnungsstätten

Sie sollen Defizite an Kultur-, Freizeit- und Kommunikationsangeboten abbauen; dabei sollen vorrangig funktionslos gewordene Gebäude und solche von Denkmalwert und stadtbildprägender Bedeutung genutzt werden.

- 8.7.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb, Freilegung und Baureifmachung,
 - Gebäude/Gebäudeteile (Erwerb, Umbau, Errichtung),
 - Außenanlagen,
 - Baunebenkosten,
 - Ersteinrichtung
- bis zur Höhe von insgesamt 1 500 000,- DM.
- 8.8 **Minderung von störenden Beeinträchtigungen bei Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe zur Verbesserung der Wohnnutzung und der Sicherstellung gewerblicher Standorte**
- 8.8.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb, Freilegung und Baureifmachung,
 - Zwischenerwerb von Baugrundstücken einschließlich Bestandteile und Zubehör für Dritte,
 - passiven Immissionsschutz im öffentlichen Bereich,
 - passiven Immissionsschutz im privaten Bereich bis zu 25 v. H..
- 8.8.2 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Grundsätze des Planungserlasses, RdErl. v. 8. 7. 1982 (SMBI. NW. 2311), für die Bauleitplanung in Gemengelage beachtet und die Maßnahmen mit der Wirtschaftsförderung und der Immissionschutzförderung abgestimmt sind.
- 8.9 **Planung und Bürgerberatung im Auftrag der Gemeinde**
- Förderungsfähig sind höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Wohnumfeldverbesserung.
- 8.10 **Zuwendungsfähig sind bei**
- 8.10.1 Grunderwerb die Gesteungskosten des Grundstücks ohne Bestandteile und Zubehör abzüglich der zu erwartenden Einnahmen,
- 8.10.2 Zwischenerwerb von Grundstücken nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde die Zwischenfinanzierungskosten für die Dauer bis zu 5 Jahren,
- 8.10.3 Freilegung, Baureifmachung, Herrichtung und Erstaussattung die Ausgaben abzüglich zu erwartender Einnahmen,
- 8.10.4 erstmaliger Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 (2) BBauG 10 v. H. des Erschließungsaufwandes gemäß § 128 (1) BBauG,
- 8.10.5 Maßnahmen im Sinne von § 8 KAG auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der nach der Beitragssatzung auf die Gemeinde entfallende Anteil.
- Bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ist zur Vereinfachung der Förderungsverfahren der Vorteil der Anlieger pauschal mit 10 v. H. bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Gemeinde zu prüfen, ob und inwieweit die Anlieger nach § 8 KAG zu Beiträgen zu dem durch Landeszuwendungen nicht gedeckten Teil der Aufwendungen heranzuziehen sind,
- 8.10.6 Erschließungsanlagen nach § 128 (3 Nr. 1) BBauG die tatsächlichen Kosten abzüglich zu erwartender Einnahmen,
- 8.10.7 erstmaliger Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Anlagen zur Entwässerung der zu ordnenden/zu erschließenden Grundstücke der Eigenanteil, der sich aus der Beitragsbedarfsrechnung ergibt.
- 9 **Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen**
- Fördergegenstand sind
- städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die vor dem 1. 1. 1983 förmlich
- nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) festgelegt worden sind (Fortführungsmaßnahmen)
- städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, die ab 1. 1. 1983 förmlich festgelegt werden (neue Sanierungsmaßnahmen).
- 9.1 Fortführungsmaßnahmen der Sanierung/Entwicklung
- werden auf der Grundlage des StBauFG, der OrdnungsmaßnahmenV, der AusgleichbetragsV und des in der Überprüfung 1982 festgelegten Maßnahme- und Kostenrahmens abschlußorientiert weitergeführt.
- 9.1.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Sanierung/Entwicklung abzüglich der Einnahmen.
- 9.1.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Sanierung/Entwicklung rechnen die Ausgaben für
- die weitere Vorbereitung, den Grunderwerb einschließlich erforderlicher Nebenkosten, den Umzug von Bewohnern, die Beseitigung baulicher Anlagen, die Erschließung und die sonstigen Ordnungsmaßnahmen nach der OrdnungsmaßnahmenV,
 - den kapitalisierten Rentenbetrag bei Grunderwerb auf Rentenbasis, wenn die Rentenverpflichtung mit einem Versicherer zugunsten des Rentenberechtigten abgewickelt wird oder die Gemeinde diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Rente zu leisten,
 - das Zehnfache des jährlichen Erbbauszinses bei Bestellung eines Erbbaurechtes, wenn die Gemeinde diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Erbbauszinsen zu leisten,
 - den Grunderwerb bei Betriebsverlagerungen, jedoch ohne Entschädigungen für Aufbauten und andere Vermögensnachteile,
 - Parkeinrichtungen und Stellplätze nach Nr. 8.6,
 - in Ausnahmefällen die künstlerische Gestaltung,
 - sanierungsbedingte Verfahrenskosten des Umlegungsausschusses,
 - ein Sanierungsbüro bis zur Höhe von 2000,- DM im Jahr, eine Zwischennutzung, den Härteausgleich nach § 85 StBauFG über 10 000,- DM im Einzelfall und eine kurzfristige Zwischenfinanzierung nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde,
 - die weiteren im Rahmen der Überprüfung 1982 im Einzelfall anerkannten Kosten.
- 9.1.3 Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Sanierung/Entwicklung rechnen Ausgaben für
- Kostenerstattung nach § 43 StBauFG,
 - Spitzenfinanzierung nach § 44 StBauFG,
 - Neu- und Ersatzbebauung nach § 45 StBauFG und Baumaßnahmen nach § 13 Abs. 3 StBauFG,
 - Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (ausgenommen Parkeinrichtungen nach Nr. 8.6 und Begegnungstätten nach Nr. 8.7),
 - Vor- und Zwischenfinanzierung nach § 39 Abs. 4 StBauFG,
 - sonstige Vorfinanzierung.
- 9.1.4 In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den Fortgang der Maßnahme jährlich in doppelter Ausfertigung im Sachbericht nach dem Muster der Anlage 5 darzustellen hat.
- 9.2 **Neue Sanierungsmaßnahmen**
- 9.2.1 Für die Förderung neuer Sanierungsmaßnahmen gilt die Nr. 8.
- 9.2.2 Ergänzend zu Nr. 8 sind die Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte nach § 6 Nr. 6 der OrdnungsmaßnahmenV zuwendungsfähig.

hig. Ausgaben für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 (2) BBaIG und für Maßnahmen im Sinne von § 8 KAG auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind in voller Höhe zuwendungsfähig.

10 Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung und Ausbau von Wohnraum

10.1 Fördergegenstand

Das Land gewährt zusätzlich zu den Mitteln nach den Modernisierungsrichtlinien - ModR-RdErl. v. 7. 3. 1983 (SMBL. NW. 2375) und den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 - WFB 1979 - RdErl. v. 20. 2. 1979 (SMBL. NW. 2370) Städtebauförderungsmittel für die Modernisierung, die Instandsetzung und den Ausbau von Wohnraum. Diese Mittel dürfen zusätzlich als 4. Stufe zur

2. Stufe - Intensivmodernisierung bis zu 750,- DM förderbare Kosten je m² Wohnfläche nach dem ModR oder

3. Stufe - Ausbau nach § 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) gewährt werden.

10.2 Förderungsfähig in der 4. Stufe sind die aus städtebaulicher Sicht erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, die die förderungsfähigen Höchstkosten der Intensivmodernisierung nach den ModR sowie des Ausbaus nach § 17 II. WoBauG übersteigen.

10.3 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden für Vorhaben in den vom Land geförderten Sanierungsgebieten und Bereichen gebietsbezogener Wohnumfeldverbesserungsprogramme. Bei den Vorhaben muß es sich um Gebäude von besonderem städtebaulichen Wert handeln und/oder um solche Gebäude, bei denen ohne die städtebauliche Ergänzungsförderung sozialpolitisch vertretbare Mieten nicht erreicht werden können.

10.4 Zuwendungsfähig sind die die förderungsfähigen Höchstkosten der Intensivmodernisierung nach den ModR sowie des Ausbaus nach § 17 II. WoBauG überschreitenden Ausgaben bis zur Höhe vergleichbarer Neubaukosten des öffentlich geförderten Wohnungsbaues (ohne Grundstückskosten).

10.5 In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den Fortgang der Modernisierung im Gebiet der Wohnumfeldverbesserung bzw. Sanierung jährlich im Sachbericht nach dem Muster der Anlage 5 darzustellen hat.

10.6 Abweichend von Nr. 7 gelten folgende Verfahrensregelungen:

Zu 7.1 Dem Antrag sind die Anträge nach den ModR/WFB 1979 einschließlich der Ergänzungsblätter für die städtebauliche Ergänzung beizufügen.

Soweit zur städtebaulichen Ergänzung die Verwendung einheitlicher Vordrucke vorgeschrieben ist, werden diese von der WFA erstellt, vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigt und von der WFA bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen nicht geändert werden.

Zu 7.3 Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 3 zugrunde zu legen.

Zu 7.4 Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der ModR bzw. der WFB 1979.

Zu 7.5 Der nach den ModR bzw. WFB vorgeschriebene Kostennachweis gilt als Nachweis der Verwendung.

11 Gewerbliche Bauflächen

Fördergegenstand sind die Freilegung, Baureifmachung und äußere Erschließung gewerblicher Bauflächen.

11.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

11.1.1 die zu fördernde Fläche zur Verlagerung oder in Gebieten des „Regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammes des Landes NW“ zur Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben benötigt wird. Der Wiederverwendung brachliegender Flächen ist besondere Bedeutung beizumessen,

11.1.2 der zu erwartende Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Aufwendungen steht, alternative Standorte in der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen und die zügige Durchführung der beabsichtigten gewerblichen Investitionen gewährleistet ist,

11.1.3 die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und die der regionalen Strukturpolitik beachtet werden.

11.2 Förderungsfähig sind

die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Freilegung, Baureifmachung und Erschließung (ohne Hausanschlüsse) einschließlich Grunderwerb für die Erschließungsanlagen.

11.2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben abzüglich zu erwartender Einnahmen.

11.2.2 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind künftige Einnahmen (Veräußerungserlöse, Erschließungsbeiträge, sonstige Entgelte) zuerst von den Aufwendungen der Gemeinde für Grunderwerb und danach von den Aufwendungen für Freilegung, Baureifmachung und Erschließung abzusetzen.

11.2.3 Als Veräußerungserlös ist unabhängig von tatsächlich erzielten Erlösen mindestens der in der jeweiligen Arbeitsmarktreion erzielbare mittlere Verkaufserlös für vergleichbare erschlossene Grundstücke anzusetzen.

11.3 In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß

11.3.1 der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde - beginnend mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bis zur vollständigen gewerblichen Nutzung - den Förderungserfolg jährlich nach dem Muster der Anlage 7 anzuzeigen hat,

Anlage 7

11.3.2 die der Förderung zugrunde liegende gewerbliche Nutzfläche innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für gewerbliche Investitionsvorhaben zu veräußern ist; die Bewilligungsbehörde ist ermächtigt, in begründeten Fällen die Frist zu verlängern,

11.3.3 die Grundstückskäufer zu verpflichten sind, die erworbenen Grundstücke oder Teile davon an die Gemeinde oder einen von der Gemeinde zu benennenden Dritten zum gezahlten Kaufpreis zurückzuveräußern, wenn mit der vorgesehenen Bebauung zur gewerblichen Nutzung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Grundwerb begonnen worden ist oder die begonnene Bebauung nicht unverzüglich weitergeführt und vollendet wird. Diese Ansprüche sind durch Rückkauflassungsvormerkungen im Grundbuch zu sichern.

12 Anlagen und Einrichtungen für Freizeitgestaltung und Erholung

Fördergegenstand sind

12.1 Tages- sowie Wochenend- und Ferienerholungsanlagen, die auf der Grundlage des in der Überprüfung 1982 festgelegten Maßnahme- und Ausgaberahmens abschlussorientiert weitergefördert werden, sowie

- 12.2 öffentliche, nicht vereinsgebundene Anlagen und Einrichtungen
- von orts- bzw. stadtteilbezogener Bedeutung, die Gelegenheit zu Freizeitgestaltung, Erholung und Kommunikation möglichst ganzjährig für jedermann bieten,
 - bestehend aus vorhandenen oder entstehenden Wasserflächen oder Naturgegebenheiten, die sich für die Erholung besonders eignen; dabei ist insbesondere die Erhaltung von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.
- 12.3 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb, Freilegung und Baureifmachung sowie Erschließung und Herrichtung,
 - Erwerb, Umbau, Errichtung von Gebäuden/Gebäudeteilen sowie Baunebenkosten; hierbei werden zuwendungsfähige Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt 1 500 000,- DM anerkannt.
- 12.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben abzüglich zu erwartender Einnahmen.
- 12.5 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie in Naturparks, RdErl. v. 1. 1. 1983 (SMBL. NW. 791), zuwendungsfähig sind.
- 13 **Städtebauliche Untersuchungen und Planungen**
- Fördergegenstand sind vorbereitende Untersuchungen und Planungen
- für die Aufstellung örtlicher Energieversorgungskonzepte,
 - zur Standortsicherung von Gewerbebetrieben.
- 13.1 Zuwendungsfähig sind höchstens die Kosten nach der VO über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.2 In den Zuwendungsbescheid ist eine besondere Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung die Ergebnisse der geförderten Untersuchungen und Planungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.
- Inkrafttreten**
- 14 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 16. März 1983 in Kraft.
- 15 Gleichzeitig treten außer Kraft:
- 15.1 Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz - RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1979 (SMBL. NW. 2313),
- 15.2 Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen - RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1979 (SMBL. NW. 2313),
- 15.3 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hier: Aufstellung der Jahresprogramme - RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1979 (n. v.) - III C 3 - 33.41.01/02 - 3198/79 -,
- 15.4 Ausführungsbestimmung zum Städtebauförderungsgesetz - RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1979 (SMBL. NW. 2310),
- 15.5 Förderungsgrundsätze für die Städtebauförderung - RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 7. 7. 1981 (SMBL. NW. 2313).

Anlage 1

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Städtebauförderung
Bezug:

1. Antragsteller								
Name/Bezeichnung:								
Anschrift:		Straße/PLZ/Ort/Kreis						
Auskunft erteilt:		Name/Tel. (Durchwahl)						
Gemeindekennziffer:								
Bankverbindung:		Konto-Nr.		Bankleitzahl				
		Bezeichnung des Kreditinstituts						
Landesplanerische Kennzeichnung:								
2. Maßnahme								
Fördergegenstand:		☐ Wohnumfeldverbesserung ☐ Sanierung und Entwicklung ☐ Gewerbliche Bauflächen		☐ Freizeitgestaltung und Erholung ☐ Untersuchungen und Planungen				
Durchführungszeitraum:		von/bis						
3. Gesamtkosten								
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung		Gesamtkosten		 DM				
		Zuwendungsfähige Ausgaben		 DM				
		Beantragte Zuwendung		 DM				
4. Finanzierungsplan								
		Gesamtbetrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
			19.....	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....
		in 1000 DM						
1		2	3	4	5	6	7	8
4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3)								
4.2 Eigenanteil v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben								
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)								
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch								
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)								

5. Beantragte Förderung				
Zuwendungsbereich (Maßnahmegruppen, Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien)	Gesamtkosten	Künftige Ein- nahmen ¹⁾	Differenz (Sp. 2-Sp. 3)	Zuwendungsfähige Ausgaben
	TDM	TDM	TDM	TDM
1	2	3	4	5
Nr.				
8.3 Öffentliche Grün- und Freiflächen davon: Grunderwerb sonstige Kosten				
8.4 Private Grün- und Freiflächen				
8.5 Verkehrsberuhigung davon: Grunderwerb sonstige Kosten				
8.6 Parkeinrichtungen und Stellplätze davon: ebenerdig in Parkdecks und Parkpaletten in Parkhäusern in Tiefgaragen		- - - -		
8.7 Öffentliche Begegnungsstätten				
8.8 Minderung von Beeinträchtigungen bei Gemengelagen davon: Grunderwerb Zwischenfinanzierung von Baugrundstücken für Dritte Freilegung/Baureifmachung passiver Immissionsschutz im öffentlichen Bereich passiver Immissionsschutz im privaten Bereich				
8.9 Planung und Bürgerberatung		-		
9.2.2 Trägergebühren bei neuen Sanierungsmaßnahmen				
11 Gewerbliche Bauflächen				
12 Freizeitgestaltung und Erholung davon: Erwerb, Umbau, Errichtung von Gebäuden/Gebäudeteilen sowie Nebenkosten				
13 Untersuchungen und Planungen		-		
Summe				

¹⁾ Veräußerungserlöse und sonstige Entgelte unter Beachtung der Nrn. 8.10.5, 11.2.2 und 11.2.3

²⁾ Unter Beachtung der Höchstsätze nach den Nrn. 8.3.1, 8.4.1, 8.5.1, 8.6.1, 8.7.1, 8.8.1, 8.9, 12.3

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme nach Maßgabe der Förderrichtlinie (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

Noch Nr. 6.1

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt

ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat

(Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....
.....

9. Anlagen**9.1 bei allen Anträgen**

- Darstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit oder Unbedenklichkeit
- Beschluß des zuständigen Vertretungsorgans
- Stadtplan mit Eintragung des Fördergebietes/Standortes des Fördergegenstandes
- Verzeichnis der gemeindeeigenen Grundstücke im Fördergebiet

9.2 ergänzende Unterlagen bei Anträgen auf Wohnumfeldverbesserung/Sanierung

- Darstellung der Mitwirkung der Bewohner (Nr. 8.1.3)
- Gebietsbezogene Stellplatzbilanz (Nr. 8.6)
- Ergebnis der Prüfung der Zivilschutzzeichnung (Nr. 8.6.4)
- Wirtschafts- und Immissionsschutzförderung (Nr. 8.8.2)

9.3 ergänzende Unterlagen bei Zuwendungen für Baumaßnahmen

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10. Ergebnis der Antrags-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: _____ DM
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: _____ DM

.....
(Ort/Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)

Anlage 1a

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Städtebauförderung

Bezug:

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Landesplanerische Kennzeichnung:	
2. Maßnahme	
Fördergegenstand:	Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung u. Ausbau v. Wohnraum
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. Gesamtkosten	
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM	Gesamtkosten DM
	Zuwendungsfähige Ausgaben DM
	Beantragte Zuwendung DM

4. Finanzierungsplan				
	Gesamtbetrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		19.....	19.....	19.....
	in 1000 DM			
1	2	3	4	5
4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)				
5. Beantragte Förderung				
Zuwendungsbereich	Zuweisung/DM	Darlehen/DM	Schulden- diensthilfen/ DM	v. H. d. zuwendungs- fähigen Ausgaben
1	2	3	4	5
Nr. 10 Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung und Ausbau von Wohnraum		–	–	
Summe:				

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme nach Maßgabe der Förderrichtlinie (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternativen Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,

8.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt

ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat

(Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....
.....

9. Anlagen

Anträge nach den Modernisierungsrichtlinien (ModR)/Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) einschl. der Ergänzungsblätter für die städtebauliche Ergänzung

Beschluß des zuständigen Vertretungsorgans

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10. Ergebnis der Antrags-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller
folgende Kosten veranschlagt: DM
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: DM

.....
(Ort/Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)

Der Regierungspräsident

Anlage 2

Az.: 35.3

....., den 19.....

Fernsprecher:

Erlaß-Nr.:

Kenn-Nr.:

Zuwendungsbescheid Nr.
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier: Städtebauförderung

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anl.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
☐ Vordrucke Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
 (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
 als Zuweisung (Zuschuß) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

5.1	Kapitel/Titel:	Positions-Nr.	
	Ausgabeermächtigungen		DM
	Verpflichtungsermächtigungen		DM
	davon 19.....		DM
	19.....		DM
	19.....		DM
	19.....		DM
5.2	Kapitel/Titel:	Positions-Nr.	
	Ausgabeermächtigungen		DM
	Verpflichtungsermächtigungen		DM
	davon 19.....		DM
	19.....		DM
	19.....		DM
	19.....		DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach Nr. 144 ANBest-G/Nr. 141 ANBest-P ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegeführten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend hierzu wird folgendes bestimmt: ¹⁾

.....
Unterschrift

¹⁾ Hier sind die Nebenbestimmungen zu bezeichnen, die im Einzelfall keine Anwendung finden.

Der Regierungspräsident

Anlage 3

Az.: 35.3

....., den 19.....

Fernsprecher:

Erlaß-Nr.:

Kenn-Nr.:

Zuwendungsbescheid Nr.
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier: Städtebauförderung – Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung und Ausbau von Wohnraum –

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19..... DM

19..... DM

8. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel nach den Vorschriften der ModR (SMBL. NW. 2375) bzw. WFB (SMBL. NW. 2370) ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Nrn. 1.1 und 9 mit Ausnahme der Nrn. 9.31 und 9.5 der beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach dem ModR und WFB.

Der nach dem ModR bzw. WFB vorgeschriebene Kostennachweis gilt als Nachweis der Verwendung.

Bei der Weiterleitung der Zuwendung sind die Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen Ihrem Zuwendungsbescheid zugrunde zu legen.

.....
Unterschrift

Anlage 4

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 8724
4000 Düsseldorf
über
Regierungspräsidenten

....., den 19

Fernsprecher:

Betr.: Städtebauförderung;
hier: Antrag auf Auszahlung von Landeszuwendungen

Bezug: Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten vom
Nr.

Anl.: Durchschrift

Zur Leistung fälliger Zahlungen
wird die Auszahlung folgender Landeszuwendungen auf

Konto-Nr. der Gemeinde-/Stadt-/Kreiskasse

in bei der BLZ

beantragt:

..... DM Kapitel/Titel

..... DM Kapitel/Titel

Ermittlung des Auszahlungsbetrages:

Fällig werdende Zahlungen abzüglich Einnahmen DM

abzüglich Eigenanteil DM

Auszahlungsbetrag DM

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Regierungspräsident
35.3

....., den 19

Urschriftlich der
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

Nach Prüfung bestehen gegen die Auszahlung eines Betrages in Höhe von DM keine Bedenken.

Im Auftrag

Anlage 5

....., den 19

Fernsprecher:

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

Betr.: Städtebauförderung;

hier:
(Bezeichnung der Maßnahme)

Bezug:

Sachbericht für das Jahr 19

1. Entwicklung der Maßnahme

(u. a. Verwirklichung, erreichter Sachstand, Planungsänderungen, Kostenänderungen, Besonderheiten)

Noch 1.

☐ bei Fortführungsmaßnahmen der Sanierung/Entwicklung (Nr. 9.1) sind Seite 3 und 4 beigelegt

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

2. Übersicht über Ausgaben und Einnahmen (Zahlenmäßiger Nachweis)

	Ausgaben/Einnahmen im abgelaufenen Haushaltsjahr	Ausgaben/Einnahmen seit Beginn der Förderung bis zum abgelaufenen Haushaltsjahr einschließlich TDM
	TDM	TDM
2.1 Ausgaben		
1. Grunderwerb und Gebäudeentschädigungen (einschl. Umlegungs- und Enteignungsentschädigungen)		
2. Entschädigungen für andere Vermögensnachteile, insbesondere bei Umzug oder Verlagerung		
3. Abbruch u. sonstige tatsächliche Freimachung oder Herrichtung der Grundstücke		
4. Kostenerstattungsbeträge nach § 43 StBauFG		
5. Erschließung		
6. Vergütungen an Träger oder sonstige Beauftragte		
7. Sonstige Aufwendungen (aufführen)		
8. Summe 1-7		
2.2 Einnahmen		
1. Verkäufe (Grundstücke und Gebäude)		
2. Ausgleichsbeträge		
3. Sonstiges		
4. Summe 1-3		
2.3 Zusammenstellung		
1. Ausgaben		
2. Einnahmen		
3. zuwendungsfähige Ausgaben		
2.4 Fördermittel		
1. Landeszuwendung		
2. Eigenanteil		
3. Summe 1-2		
4. Beträge zu 2.4.1		
aus Kap. Titel		
aus Kap. Titel		
5. Abgerufene Landeszuwendung		

3. Mittelbedarf für das Jahr 19

voraussichtliche Ausgaben lt. beigefügter Einzelaufstellung	 DM
abzüglich erwartete Einnahmen	 DM
verbleiben Ausgaben	 DM
Zuwendung (..... v. H.)	 DM

Anlage 6

Regierungspräsident
– Dez. 35.3 –

....., den 19

Fernsprecher:

Verwendungsnachweis

Betr.: Städtebauförderung

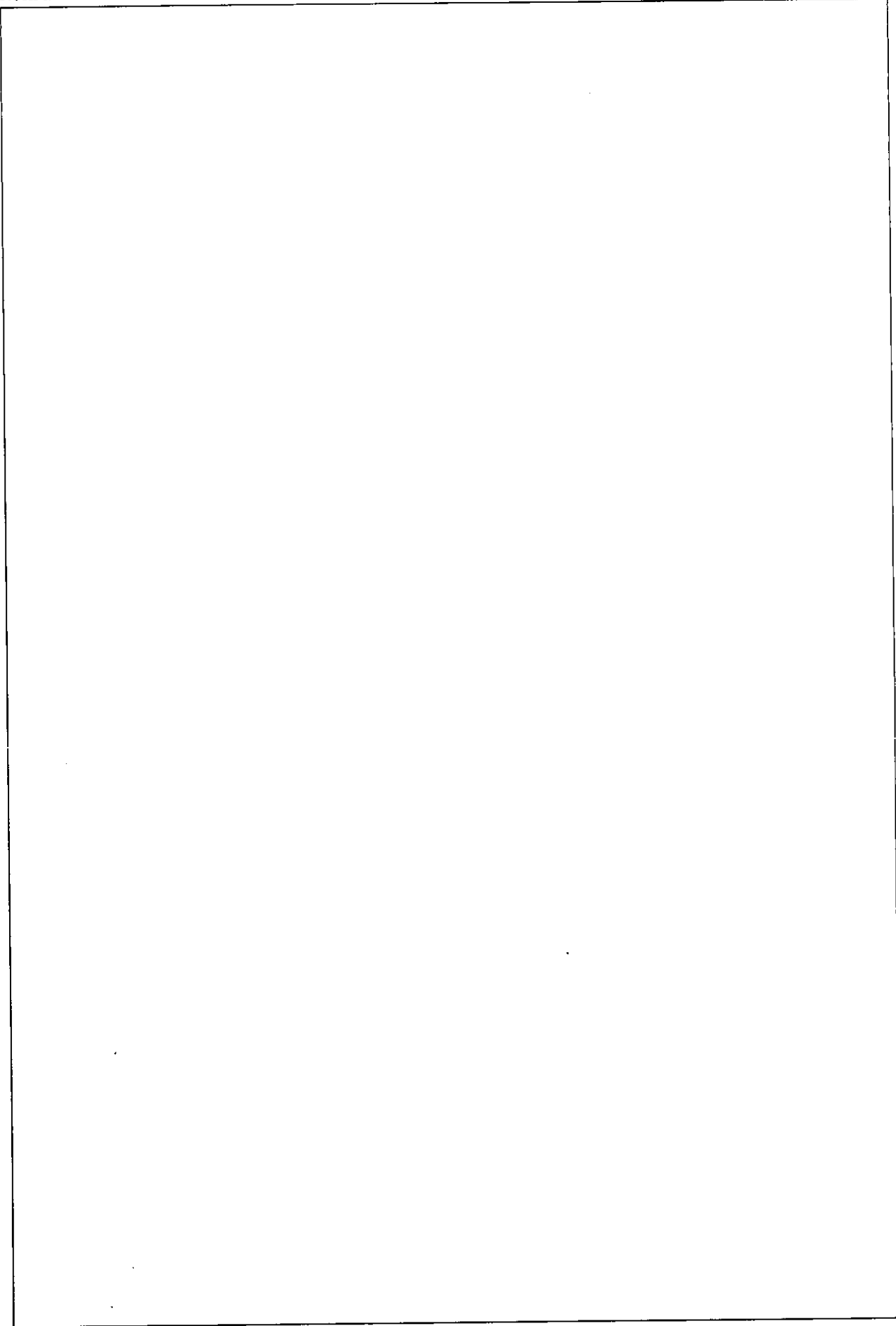
hier:
(Bezeichnung der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)	
vom	über DM
vom	über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt	 DM
Es wurden ausgezahlt	insges. DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

Noch I.



II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig ³⁾
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum).....
(Unterschrift)

Anlage 7

Regierungspräsident
– Dez. 35.3 –

....., den 19.....

Fernsprecher:

Betr.: Städtebauförderung;

hier: Erfolgsnachweis für gewerbliche Bauflächen (Nr. 11.3.1 der Förderrichtlinien)

Zuwendungsbescheid vom Nr.

Ablauf des Bewilligungszeitraumes 19

Fertigstellung der Erschließung 19

Erschlossene gewerbliche Nutzfläche qm

Veräußert kraft Verträge qm

Noch nicht veräußert qm

Erlöse aus der veräußerten Nutzfläche DM/qm

Von der veräußerten Nutzfläche
werden gewerblich genutzt qm

noch nicht gewerblich genutzt qm

Getätigte betriebliche Investitionen DM

Geschaffene Arbeitsplätze

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzungen der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
und der Ausschüsse**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 20. 5. 1983

- a) Am Donnerstag, dem 9. Juni 1983, 14.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr statt.

Tagesordnung**A) Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Dezember 1982
2. Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH
3. Ersatzwahl zum Finanz- und Tarifausschuß
4. Neuwahl der Vertreter des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der VRR-GmbH
5. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1982
6. Endgültige Umlagenabrechnung 1981
7. Tarifliche Überlegungen zum Verkehrsetat/Erfolgsplan 1984
8. Verkehrsetat/Erfolgsplan 1984
9. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1984

B) Nichtöffentlicher Teil

10. Höherstufung des Geschäftsführers
- b) Am 6. Juni 1983 tagen ebenfalls im Essener Rathaus der Finanz- und Tarifausschuß (11.00 Uhr, Raum R. 1.17) und der Verkehrsausschuß (14.00 Uhr, Raum R. 1.18) der Verbandsversammlung.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die vorstehenden Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 20. Mai 1983

Krings

Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- MBl. NW. 1983 S. 756.

Einzelpreis dieser Nummer 9,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X